

Lizenz- und Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Programm, im Folgenden als ‚Software‘ bezeichnet.

2. Eigentumsvorbehalt

Die Software bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen Eigentum der Firma Klarsoft AG. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt im EV-Register seines jeweiligen (Wohn-) Sitzes eingetragen werden kann.

3. Gewährleistung und Haftung

a) Klarsoft AG gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe des Datenträgers die Software im Wesentlichen gemäss Beschreibung arbeitet.

b) Sollte die Software fehlerhaft im Sinne von 3a) sein, kann der Käufer Ersatz verlangen. Dazu muss der Datenträger zurückgegeben werden.

c) Für nicht von Klarsoft AG entwickelte Software, namentlich Produkte der Sage Schweiz AG, gelten die Vertragsbedingungen des Herstellers.

d) Klarsoft AG schliesst jede weitere Haftung und Gewährleistung bezüglich der Software aus.

4. Nutzungsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur auf seiner Anlage für seinen eigenen Gebrauch zu nutzen und diese Programme, einschliesslich Dokumentation, Dritten nicht zu übergeben oder zugänglich zu machen. Mit Ausnahme dieses Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an den Programmen bei Klarsoft AG bzw. den Urhebern dieser Software. Ohne ausdrückliche, schriftliche Ermächtigung dürfen von den Software und den dazugehörigen Dokumenten keine Kopien irgendwelcher Art erstellt werden.

5. Update-/Wartungs-/Mietvertrag

Bei Abschluss eines Update-/Wartungs-/Mietvertrags stellt Klarsoft AG dem Kunden die jeweils neueste Version der im Vertrag aufgeführten Produkte zur Verfügung. Die Installation der Updates erfolgt durch den Kunden. Installationen durch Klarsoft AG sind kostenpflichtig und nicht Bestandteil des Vertrages. Zusätzlich gelten für:

a) Wartungs-/Mietvertrag

Der Kunde erhält von Klarsoft AG Auskünfte während der Geschäftszeiten im Rahmen des Vertragsgegenstandes. Soweit Fragen nicht direkt beantwortet werden können, bemüht sich Klarsoft AG um nachträgliche Antworten. Hotline-Service wird nur für die aktuelle Version mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten zur vorhergehenden Version geleistet. Der Hotline-Service bietet keinen Ersatz für Schulung.

Die Verrechnung von zusätzlichen Beratungen oder Leistungen wie namentlich Kontrollen, Prüfungen, Datenreparaturen, Anpassungen, usw. bleibt vorbehalten.

b) Mietvertrag

Die Produkte bleiben für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses und darüber hinaus Eigentum der Firma Klarsoft AG. Wird das Hosting von einer Partnerfirma der Klarsoft AG betrieben, gewährleistet Klarsoft AG die Wartung und Aktualisierung der Software.

6. Vertragsabschluss und Gebühren

Der Vertrag ist rechtsgültig, wenn er von beiden Parteien datiert und unterzeichnet wurde. Vertragsbeginn ist das unter ‚Laufzeit‘ aufgeführte Datum.

Die Vertragsgebühren basieren zum Zeitpunkt des Abschlusses auf der aktuellen Preisliste und werden bei Preisänderungen im Rahmen des Konsumentenpreisindex automatisch angepasst.

7. Kündigung

Update-, Wartungs- und Mietverträge haben eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr und verlängern sich danach automatisch jeweils um weitere 12 Monate, bis sie per Ende Vertragsjahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich aufgelöst werden. Klarsoft AG behält sich die jederzeitige Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung vor, wenn die Vertragsbedingungen durch den Kunden nicht oder nur teilweise eingehalten werden. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.

8. Datensicherung

Die Datensicherung liegt in jedem Fall im Verantwortungsbereich des Käufers oder der Partnerfirma von Klarsoft AG, wenn diese das Hosting betreibt, insbesondere wenn Supportleistungen erbracht werden. Klarsoft AG haftet nicht bei Datenverlust.

9. Zahlungsbedingungen

14 Tage, rein netto

a) Bei Zahlungsverzug kann Klarsoft AG einen Verzugszins gemäss Kontokorrentkredit der Graubündner Kantonalbank verlangen.

b) Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für beide Vertragsparteien CH-7000 Chur. Die Vereinbarungen und Abmachungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Chur, November 2012/ Klarsoft AG